

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 30/17 vom Freitag, den 31. März 2017

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXV/2017 OL) ..... 172

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XXVI/2017 OL) ..... 176

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest*  
Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest ..... 178

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

### Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXV/2017 OL)

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, Landkreis Cloppenburg, ist es erneut zu einem amtlich festgestellten Ausbruch der Geflügelpest gekommen. Auch dieser Ausbruch berührt aufgrund der räumlichen Nähe hinsichtlich der Einrichtung eines Anschlussbeobachtungsgebietes wiederum umfangreich das Gebiet des Landkreises Oldenburg.

Das **Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg VI“** für den Ausbruch in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf im Landkreis Cloppenburg wird mit dieser Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Seuchenbestand, soweit das Gebiet des Landkreises Oldenburg betroffen ist, festgelegt und wie folgt gefasst.

Das Anschlussbeobachtungsgebiet ist bildlich in der **Anlage 1** als äußere blaue Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

#### **Beschreibung Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten - Wardenburg VI“:**

- Ausgangspunkt ist der Schnittpunkt Kreisgrenze Landkreis Oldenburg/ Ammerland und die K 141 (Ammerländer Straße) am Küstenkanal
- der K 141 durch Achternmeer & Westerholt nach Oberlethe folgen
- in Oberlethe über Tungeler Damm – übergehend in Böseler Straße – bis Abbiegung Wassermühlenweg
- Wassermühlenweg folgend über die Lethe auf Litteler Straße (L 847)
- L 847 Richtung Littel bis Einmündung Fladderstraße
- weiter über Fladderstraße / Grüner Weg / Oldenburger Straße (L 870) / Wikinger Straße (K 242) auf Autobahn A 29 - Anschlussstelle Wardenburg
- A 29 Richtung Ahlhorn bis Lammerweg
- über Lammerweg / Am Schmeel / Petersburg / Voßbergweg / Zum Döhler Wehe nach Döhlen
- in Döhlen der Straße „Im Dorf“ (L 871) Richtung Großenkneten folgend zur Bahntrasse
- der Bahntrasse Richtung Osnabrück bis Sager Esch/ Hauptstraße (L 871) in Großenkneten
- L 871 nach Sage; Sager Straße (L 870) folgend bis Abbiegung Feldmühlenweg in Ahlhorn
- weiter über Feldmühlenweg / Lether Schulweg auf Cloppenburger Straße (B 213)
- B 213 Richtung Cloppenburg zur Kreisgrenze Landkreis Oldenburg / Cloppenburg
- der Kreisgrenze im Uhrzeigersinn zum Ausgangspunkt am Küstenkanal

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

#### **Begründung:**

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk fest. Darüber hinaus legt die zuständige Behörde um den Seuchenbetrieb umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer. Der Landkreis Oldenburg ist hierbei hinsichtlich der Einrichtung eines Beobachtungsgebietes von dem Ausbruch der Geflügelpest in der Gemeinde Garrel, Ortsteil Nikolausdorf, Landkreis Cloppenburg, betroffen.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete haben wir die Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Weiterhin ist auch der Landkreis Oldenburg von mittlerweile zwei Ausbrüchen der

Geflügelpest bei Nutzgeflügel jeweils in der Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst und Bauernschaft Sannum betroffen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung als frühestmöglicher Termin der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Vorschrift räumt uns Ermessen ein. Wir haben die Interessen der Allgemeinheit an einer sofortigen effizienten Tierseuchenbekämpfung und die möglichen Einzelinteressen, z.B. hinsichtlich des Rechtsschutzinteresses, miteinander abgewogen. Hierbei ist auch in die Betrachtung einzubeziehen, dass das Geflügelpestgeschehen in der unmittelbaren Nachbarschaft des Landkreises Oldenburg leider auch weiterhin eine neue Dynamik erfährt. Die Zahl der dortigen Neuausbrüche ist besorgniserregend. Eine effiziente Tierseuchenbekämpfung und damit einhergehend die Ergreifung von präventiven Maßnahmen, um Neuausbrüche nach Möglichkeit zu verhindern, erfährt durch die vorgenannte akute Verschlechterung der Lage einen erheblichen Stellenwert.

Vor dem Hintergrund der Ausbrüche der Geflügelpest bei Nutzgeflügel jeweils in der **Gemeinde Großenkneten, Bauernschaft Halenhorst, (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXI/2017 OL) und Bauernschaft Sannum (s. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung XXIV/2017 OL)** gilt dies natürlich noch in einem besonderen Maße.

Die Interessen der Allgemeinheit überwiegen daher in der Gesamtabwägung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist zweckmäßig und verhältnismäßig. Die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Ein Abwarten im Rahmen von möglichen Gerichtsverfahren würde seuchenhygienisch möglicherweise unabsehbare Folgen nach sich ziehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

#### **Hinweis:**

**Die Allgemeinverfügungen (XXI/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/17), (XXII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/17), (XXIII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 28/17) und (XXIV/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29/17) bleiben von dieser Verfügung unberührt. Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.**

**Das eingerichtete Anschlussbeobachtungsgebiet „Großenkneten – Wardenburg VI“ wird von den anderen Restriktionszonen derzeit komplett überlagert, so dass auf eine bildliche Darstellung in der interaktiven Karte (abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de)) zum jetzigen Zeitpunkt verzichtet wird.**

Wildeshausen, den 31.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

### **Hinweise für das Beobachtungsgebiet:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

### **Allgemeine Hinweise:**

**Die Aufstallpflicht wird in der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung (XXVI/2017 OL) bis einschließlich den 30.04.2017 verlängert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Allgemeinverfügung (XXVI/2017 OL).**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Tierseuchenkrisenzentrum des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(Tel.: 04431 – 85 – 100,      Fax: 04431 – 85 – 468,      EMail: veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.**

**Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:**

#### § 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

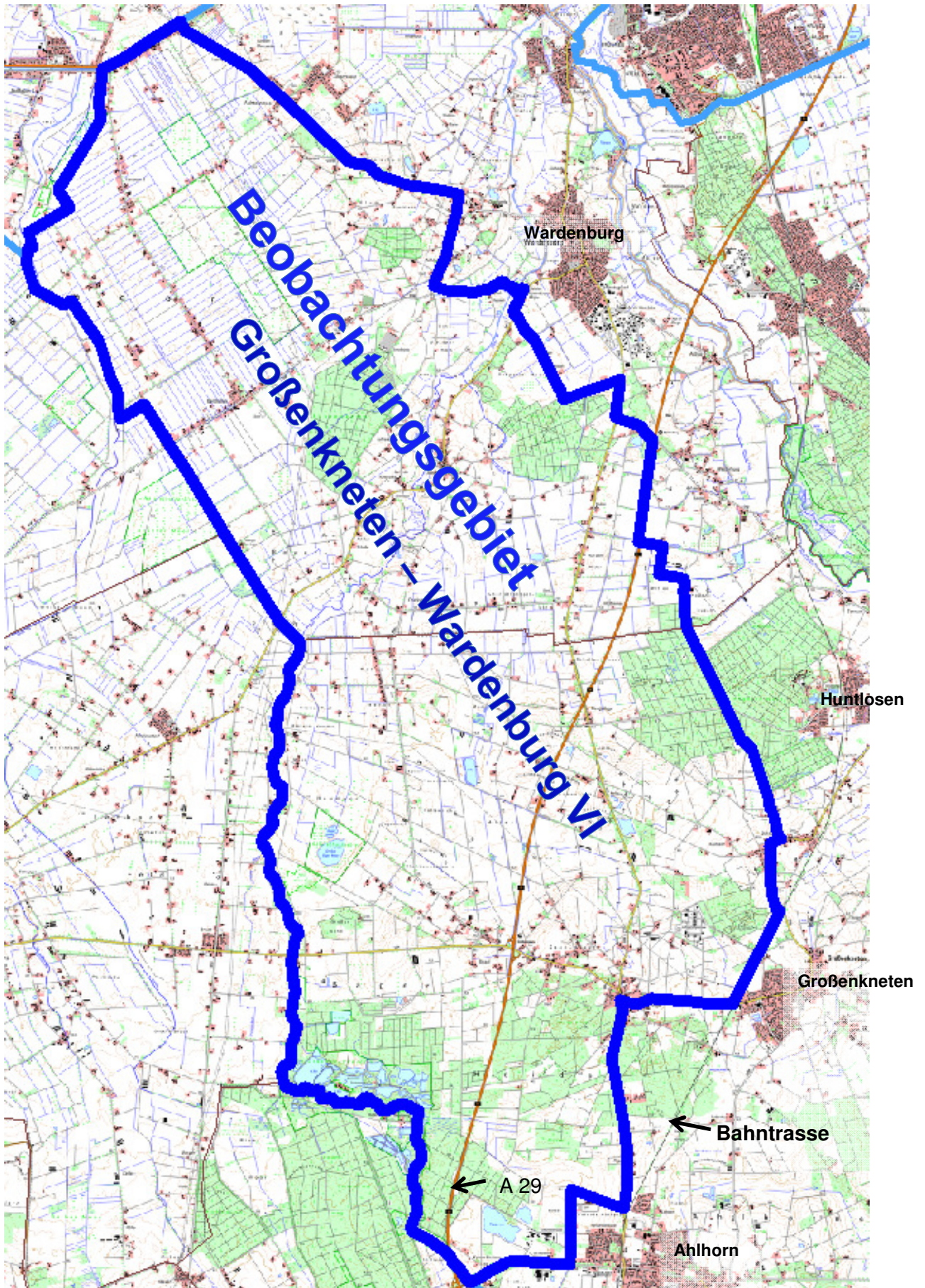
(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung XXV/2017 vom 31.03.2017



## **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (XXVI/2017 OL)**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- I. Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist weiterhin ausschließlich**
  - 1. in geschlossenen Ställen oder**
  - 2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)**

**zu halten. Diese Maßnahme gilt vom 01.04.2017 befristet bis zum 30.04.2017.**
- II. Die sofortige Vollziehung der Maßnahme zu I. wird angeordnet.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.**

### **Begründung:**

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Mit den Allgemeinverfügungen I/2016 OL vom 10.11.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 42/16 vom 11.11.2016), X/2017 OL vom 30.01.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 12/17 vom 30.01.2017) und XVI/2017 OL vom 28.02.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg Nr. 21/17 wurde die Aufstallung für sämtliches im Landkreis Oldenburg gehaltenes Geflügel zuletzt befristet bis zum 30.03.2017 angeordnet.

Die Risikolage für das Auftreten der hochpathogenen aviären Influenza beim Geflügel (Geflügelpest) hat sich leider nicht positiv verändert. Neben den bereits bekannten im Landkreis Oldenburg aufgetretenen acht Ausbrüchen der Geflügelpest beim Nutzgeflügel und weiteren Ausbrüchen in den benachbarten Landkreisen Vechta, Diepholz, Ammerland und Cloppenburg ist derzeit ein weiterhin hochakutes Geschehen im Bereich des Nutzgeflügels zu verzeichnen. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat ebenfalls seine Risikoeinschätzung dahingehend unverändert gelassen, dass von einem hohen Eintragsrisiko auszugehen sei. Mittlerweile hätten in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und die Ausbrüche bei Geflügel ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Die bisherigen Ausbrüche der Geflügelpest im Landkreis Oldenburg und in den benachbarten Landkreisen bestätigen das derzeitige weiterhin hohe Übertragungsrisiko. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass der Landkreis Oldenburg mit ca. 8,4 Mio. Stück gehaltenem Geflügel ein geflügelintensiver Landkreis ist.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung. Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis Oldenburg einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wat- und Wasservögel ist und andererseits eine sehr hohe Wirtschaftsgeflügeldichte, wie auch die benachbarten Landkreise Vechta und Cloppenburg aufweist.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten. Der Vogelzug ist zwar weitgehend, aber eben halt nicht vollständig abgeschlossen.

Bei der hochpathogenen aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen. Auch andere wildlebenden Vögel, außer den Zugvögeln, können in dem derzeitigen Geschehen als Vektoren fungieren.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit mehr als 8,4 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um ein hochansteckenden Typ handelt.

Es ist auch weiterhin beachtlich, dass es in einem Nutzgeflügelbestand in Schleswig-Holstein zum Ausbruch des hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) vom Subtyp H5N5 gekommen ist. Es handelt sich hierbei nach den Feststellungen des FLI um ein reassortiertes Influenzavirus auf Basis des ursprünglichen H5N8. Mischviren, so genannte Reassortanten, von aviären Influenzaviren entstehen, wenn in einem infizierten Tier mehrere Virussubtypen zeitgleich auftreten und bei ihrer Vermehrung Erbmaterial austauschen. Dies ist ein deutliches Indiz für die derzeitige hohe Viruslast in der Umgebung. Weiterhin geht das FLI in seiner Risikoeinschätzung nach wie vor davon aus, dass unter wilden Wasservogelarten derzeit ein HPAI H5N8-Epidemie ablaufe, bei der anhand der Toffunde nur die Spitze des Eisbergs erkennbar sei. Um eine derartige Übertragung in hiesige Geflügelbestände zu verhindern, ist die vorgenannte Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass in den Wildgeflügelbeständen in den ebenfalls benachbarten Landkreisen Wesermarsch und Ammerland durch das FLI das hochpathogene aviäre Influenzavirus H5N5 nachgewiesen wurde. Die

positiven Nachweise unterstützen aus unserer Sicht die These, dass die Viruslast in der freien Population erheblich ist und damit die Anordnung der Aufstallung als Maßnahme zur Minimierung des Ansteckungsrisikos in Betracht zu ziehen ist.

Die Anordnung der Aufstallung erscheint auch vor dem Hintergrund der erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Freilandgeflügelhaltungen leider weiterhin notwendig. Wir haben hierbei mit in die Abwägung einfließen lassen, dass es den Freilandgeflügelhaltern im Landkreis Oldenburg weiterhin nicht möglich sein wird, die Eier mit der Kennzeichnung Freilandhaltung zu verkaufen. Wir haben aber auch zu berücksichtigen, dass die Vermarktung mit der Kennzeichnung Bodenhaltung für die betroffenen Geflügelhalter hierbei zwar geringere Erträge erzielt, aber die wirtschaftlichen Verluste auf diesem Wege zumindest teilweise aufgefangen werden können. Bei einer Erkrankung der Tiere an der Geflügelpest würden die Kosten für die Allgemeinheit durch die notwendige Räumung der Bestände enorm sein.

Wir haben auch die tierschutzrechtlichen Aspekte in unsere Abwägungsentscheidung mit einbezogen. Die Maßnahme der Aufstallung ist zweifelsohne sehr belastend für das Geflügel. Gleichwohl ist es ausweislich der obigen Regelung zu 2. den Geflügelhaltern möglich, unter gewissen, ggfls. noch zu schaffenden baulichen Gegebenheiten, dem Geflügel geschützten Freilauf (**unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss**) zu ermöglichen.

Die tierschutzrechtlich relevanten Auswirkungen der Aufstallung können so mit relativ geringen Mitteln deutlich abgemindert werden. Dies gilt nach unserer Einschätzung im besonderen Maße für Rassegeflügelhalter und Hobbyhalter. Diese halten im Regelfall eher kleinere Stückzahlen Geflügel, so dass die Schutzeinrichtung eine gute Möglichkeit darstellt, damit die Tiere ihrem natürlichen Verhalten nachkommen können. Vor diesem Hintergrund ist die Maßnahme nach unserer Einschätzung auch tierschutzrechtlich angemessen, notwendig und geeignet. Es muss dabei auch berücksichtigt werden, dass bei einem Ausbruch der Geflügelpest das Geflügel durch den Seuchenerreger erheblich leiden würde und die betroffenen Bestände zu merzen wären. Dies hätte die weitere Folge, dass enorme Kosten hinsichtlich der Räumung der Bestände und den Entschädigungszahlungen nach Tierseuchenrecht die weitere Folge wären. In der Abwägung war somit der Aufstallung der Vorzug einzuräumen.

Wir gehen davon aus, dass die Maßnahme der Aufstallung bis zum 30.04.2017 zu befristen ist. Auf Grund des dann veränderten Vogelzuges und der hoffentlich wärmeren Witterung ist dann ein Zurückgehen oder sogar das Ende der Verbreitung des Erregers in der hiesigen Wildvogelpopulation anzunehmen. Allerdings wird derzeit der hemmende Einfluss einer wärmeren Witterung auf das Virus in der Wissenschaft auch kritisch erörtert.

**Wir müssen uns deshalb aufgrund der leider anhaltend negativen Entwicklung, sowohl in der Wildpopulation als auch beim Nutzgeflügel und auch unter dem Aspekt das die hemmende Wirkung einer wärmeren Witterung auf das Virus kritisch hinterfragt wird, eine weitere Verlängerung ausdrücklich vorbehalten.**

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

#### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 31.03.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AGTierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

**Ordnungswidrigkeiten:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

---

*Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest*

**Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest**

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 30.11.16 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften, Jahresabschluss 2015 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt in der Zeit vom 03.04. – 12.04.17 im Zimmer H 111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, öffentlich aus.

Wildeshausen, 29.03.17

Zweckverband  
Naturpark Wildeshauser Geest  
Rolf Eilers  
Geschäftsführer

---